

Herrn Stefan Weber  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Univ.-Prof. Dr. Gisela Färber  
Senior Fellow  
Leiterin der  
Forschungsstelle öffentlicher Dienst  
Telefon +49 6232 654 - 363  
faerber@foev-speyer.de

**Schriftliche Stellungnahme**  
**zum Entwurf eines**  
**Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der**  
**Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen**  
**Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern**  
(LT-Drs. 19/3428)

**Sachverhalt**

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2020 (BVerG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020- 2 BvL 6/17 -, Rn 1 – 95, [http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/ls20200504\\_2bvl000617.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/ls20200504_2bvl000617.html)) ergaben sich auch in Schleswig-Holstein Probleme mit dem Abstandsgebot zum sozialrechtlichen Existenzminimum bei Familien mit Kindern. Ursache sind zum einen die hohen Wohnkosten in den Ballungsräumen des Landes, zum anderen die gegenüber früheren Urteilen vom Gericht konkretisierte Abgrenzung der Kosten der sozialen Teilhabe für Kinder.

Der Gesetzesentwurf enthält ein Bündel von Maßnahmen, um einem für die Verfassungskonformität der Besoldungsordnung kritischen Befund zu entgehen:

1. Streichung der Besoldungsgruppen A 5 sowie der ersten Erfahrungsstufe von A6 mit entsprechenden Folgerungen für die beamtenrechtliche Mindestversorgung,
2. eine Neuordnung der kindbezogenen Familienzuschläge mit zwei Kerninstrumenten:
  - a. die Erhöhung aller kindbezogenen Familienzuschläge um 40 Euro je Kind und

- b. die Einführung von vom Einkommen der Ehepartner\*in abhängigen Familienergänzungszuschlägen,
3. Anhebung der Beihilfesätze für Familien ab drei Kindern auf 90% für die (Ehe-)Partner\*in und die Kinder sowie ein Wegfall der der Selbstbehalte in der Beihilfe bis Besoldungsgruppe A9 und eine Reduzierung des Kürzungsbetrags bei der Heilfürsorge.

### **Zur Streichung der Besoldungsgruppen bis A6:**

Das Land Schleswig-Holstein folgt hier dem Beispiel anderer Bundesländer, die schon seit einigen Jahren Konflikten mit dem Abstandsgebot zum sozialrechtlichen Existenzminimum dadurch ausweichen, indem sie die Besoldungsordnung „von unten“ verkürzen. Zwar ist die Zahl der Beamt\*innen im einfachen Dienst seit Jahren zurückgehend und es ist zu bedenken, ob es überhaupt noch hoheitliche Aufgaben gibt, die ohne eine dem mittleren Dienst entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung erfüllt werden können. Dennoch resultieren aus dieser „schleichenden“ Veränderung der Besoldungsordnung doch einige Probleme:

1. Eine Streichung und die „Neueinsortierung“ der Ämter in die höheren Stufen allein genügt nicht. Vielmehr ist eine sorgfältige Neuorientierung der gesamten Ausbildungsordnung und Laufbahnstruktur erforderlich, damit die betroffenen Beamt\*innen trotz ihrer teilweise sehr belastenden Tätigkeiten eine Perspektive für Weiterbildung und Beförderung erreichen können. Die größte Unzufriedenheit im öffentlichen Dienst konzentriert sich nämlich nicht nur auf den einfachen Dienst, sondern geht bis Besoldungsgruppe A8/A9mD<sup>1</sup>; hier besteht echter Reformbedarf einer Neuordnung des mittleren Dienstes, der nicht einfach durch haushaltspolitisch motivierte Höhergruppierungen „abgefeiert“ werden kann.

Zu berücksichtigen ist hier ebenfalls, dass die „einfachen“ Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes nunmehr ausschließlich von Tarifbeschäftigten ausgeführt werden, die selbst im übrigen keine Familienzuschläge erhalten. D.h., die Einkommensdiskrepanzen zwischen Beamten- und Tarifbereich nehmen nicht nur quantitativ, sondern auch strukturell zu. Beamt\*innen werden so vor allem im Bereich nicht durch akademische Abschlüsse geprägten Tätigkeiten „etwas Besseres“. Hier liegen neue Konfliktpotentiale und Quelle von dauerhafter Unzufriedenheit. Es gibt einen dringenden Handlungsbedarf für eine weitergehende strukturelle Neuordnung des öffentlichen Dienstes über beide Statusgruppen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Färber, Gisela; Hermanowski, Richard: Die Attraktivität des öffentlichen Dienstes; in: Färber, Gisela (Hrsg.): Die Attraktivität des öffentlichen Dienstes, Forschungsbericht des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer Nr. 300, Speyer 2021, S. 158ff [<https://dopus.uni-speyer.de/frontdoor/deliver/index/docId/5388/file/FB-300.pdf>].

Dieser Reformbedarf ist umso dringender, als die Flucht vor dem Abstandsgebot zum sozialrechtlichen Existenzminimum nicht bei Besoldungsgruppe A6 beendet ist. Mindestens ein anderes Land streicht gerade auch die Besoldungsgruppe A6 und beginnt bei A7! Die wohl noch Jahre andauernden ungelösten Probleme auf den Immobilienmärkten und mehr noch die von der neuen Bundesregierung angestrebten Reformen im Sozialbereich, insb. für eine Kindergrundsicherung, werden die Beamtenbesoldung „vor sich her treiben“. Insoweit sind hier grundlegende Reformen und nicht nur haushaltspolitische „Kosmetiken“ erforderlich.

### Zur Neuordnung der kindbezogenen Familienzuschläge:

Neben der Streichung unterer Besoldungsgruppen haben einige Bundesländer auch durch eine massive Aufstockung der Familienzuschläge insb. für 3 und mehr Kinder reagiert. Vor allem Berlin, NRW, Thüringen und Sachsen-Anhalt haben diese derart hoch angesetzt, dass sie bei vier Kindern in niedrigen Besoldungsgruppen fast die Höhe der Grundbezüge erreichen. Hier entsteht ein **immer größer werdender Konflikt zwischen dem Alimentations- und dem Leistungsprinzip**, wenn verschiedene Beamt\*innen für die gleiche Arbeitsleistung im Dienst derart krass unterschiedliche Arbeitsentgelte erhalten.

2021	A6 Grundbezüge		verheiratet	Kinderzuschlag nach Kinderzahl				Familienzuschlag in % der niedrigsten Grundbezüge bei ... Kindern			
	EF niedrigste	EF höchste		1	2	3	4	1	2	3	4
BW	2.452,75	3.052,12	154,47	135,06	270,12	832,37	1240,15	11,8%	17,3%	33,9%	50,6%
By	2.535,56	2.987,29	138,64	124,46	248,92	773,27	1158,98	10,4%	15,3%	30,5%	45,7%
Be	2.300,95	2.818,17	139,03	124,88	249,76	1208,56	1887,55	11,5%	16,9%	52,5%	82,0%
Bb	2.390,25	2.975,17	0,00	167,36	334,72	717,48	1100,24	7,0%	14,0%	30,0%	46,0%
HB	2.356,66	2.872,48	138,48	124,33	248,66	774,52	1161,90	11,2%	16,4%	32,9%	49,3%
HH	2.514,96	2.954,43	141,98	121,41	242,82	759,95	1135,13	10,5%	15,3%	30,2%	45,1%
He	2.291,07	2.733,83	140,91	120,51	241,02	757,41	1132,89	11,4%	16,7%	33,1%	49,4%
MV	2.309,13	2.812,50	141,07	120,68	241,36	745,11	1107,78	11,3%	16,6%	32,3%	48,0%
Nds	2.353,19	2.863,75	138,90	124,67	249,34	729,64	1071,04	11,2%	16,5%	31,0%	45,5%
NW	2.461,24	3.068,13	144,88	132,42	264,84	1226,51	1998,56	11,3%	16,6%	49,8%	81,2%
RP	2.511,86	3.052,13	75,01	203,45	420,86	908,87	1321,87	11,1%	19,7%	36,2%	52,6%
Saar	2.375,18	2.885,00	134,08	141,54	283,08	813,56	1188,00	11,6%	17,6%	34,3%	50,0%
Sn	2.429,36	3.002,47	149,22	164,90	329,80	913,79	1348,56	12,9%	19,7%	37,6%	55,5%
SAT	2.382,35	2.898,19	145,34	158,99	463,32	1332,67	2056,68	12,8%	25,5%	55,9%	86,3%
SH	2.436,78	2.877,77	144,53	164,09	327,78	895,86	1319,41	12,7%	19,4%	36,8%	54,1%
Th	2.471,99	2.944,98	156,01	287,29	753,03	1640,01	2346,98	17,9%	36,8%	66,3%	94,9%
SH neu - fiktiv*	2.478,40	2.877,77	144,53	204,09	407,78	1015,86	1479,41	14,1%	22,3%	41,0%	59,7%

### Familienzuschläge 2021 im Ländervergleich

Quelle: Besoldungsgesetze der Länder; eigene Berechnungen

Trotz der nur moderaten Anhebung der kindbezogenen Familienzuschläge um 40 Euro je Kind im vorliegenden Gesetzentwurf steigen auch in Schleswig-Holstein zukünftig die leistungsunabhängigen Besoldungsbestandteile. Um die Dimension zu verdeutlichen:

der um 160 Euro aufgestockte Familienzuschlag für vier Kinder entspricht zur neuen Eingangsstufe EF2 in A6 einer fiktiven „Beförderung“ nach A12 EF 4 für Ledige zzgl. 50 Euro pro Monat<sup>2</sup>. Dieses Beispiel zeigt das Dilemma der Besoldungsordnungen, bei denen offensichtlich der Aufwand für die Anerkennung von Leistungen, wie sie sich insb. in Beförderungen manifestiert, nicht aufgebracht wird. Beförderungen sind deshalb mit jeder Erhöhung der leistungsunabhängigen Familienzuschläge weniger Wert als zuvor. Eine verfassungsrechtliche Prüfung des Konfliktes zwischen beiden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums – dem Alimentations- und dem Leistungsprinzip – steht allerdings noch aus, ist aber dem Vernehmen nach bereits auf dem gerichtlichen Weg.

KdU Okt 21		Anzahl der Personen im Haushalt					
		1	2	3	4	5	6
Kiel	pro Person	405,98	277,67	217,31	179,41	157,94	139,06
	HH/Monat	405,98	555,33	651,92	717,66	789,72	834,36
	HH im Jahr	4.871,76	6.664,00	7.823,04	8.611,86	9.476,65	10.012,30
Flensburg	pro Person	394,32	255,10	195,64	250,00	193,77	167,02
	HH/Monat	394,32	510,21	586,92	999,99	968,85	1.002,12
	HH im Jahr	4.731,88	6.122,46	7.042,99	11.999,92	11.626,17	12.025,45
Pinneberg	pro Person	469,42	311,61	243,04	207,18	188,34	187,97
	HH/Monat	469,42	623,21	729,12	828,71	941,68	1.127,84
	HH im Jahr	5.633,05	7.478,53	8.749,40	9.944,47	11.300,16	13.534,10
Stomarn	pro Person	454,98	324,50	256,86	213,38	194,25	177,09
	HH/Monat	454,98	649,00	770,58	853,51	971,24	1.062,53
	HH im Jahr	5.459,77	7.787,95	9.246,92	10.242,13	11.654,89	12.750,41
Lauenburg	pro Person	423,03	279,04	221,88	180,03	161,32	152,52
	HH/Monat	423,03	558,08	665,64	720,10	806,60	915,14
	HH im Jahr	5.076,31	6.697,01	7.987,64	8.641,21	9.679,23	10.981,70
SH insges.	pro Person	413,13	276,13	215,01	180,34	160,73	146,65
	HH/Monat	413,13	552,27	645,04	721,36	803,63	879,93
	HH im Jahr	4.957,52	6.627,22	7.740,45	8.656,29	9.643,56	10.559,15

### Kosten der Unterkunft auf der Basis Oktober 2021 (neuestes Daten) für Familien mit bis zu vier Kindern

Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen) Oktober 2021

Hinsichtlich der im Begründungsteil des Gesetzentwurfs dokumentierten **Bedarfsrechnung** sind allerdings einige Zweifel anzubringen. In Anlage 2a werden für einen 3-Personenhaushalt Kosten der Unterkunft zzgl. Heizung in Höhe von 12.433,92 Euro ausgewiesen, in Anlage 2b für einen 4-Personenhaushalt 13.800,00 Euro. Diese Werte liegen eklatant über denen der Statistik der KdU und damit der Grundsicherung<sup>3</sup>, wie die

<sup>2</sup> Ähnliche Berechnungen finden sich bei Gottstein, Philip: Familienbezogene Besoldungsbestandteile im Spannungsfeld von Alimentations- und Leistungsprinzip, Speyerer Forschungsberichte Nr. 293, Speyer Oktober 2019. [<https://www.foev-speyer.de/publikationen/speyerer-forschungsberichte>]

<sup>3</sup> Der Aufschlag von 15% erfolgt bei allen Berechnungen am Ende der Bedarfsrechnung!

vorstehende Tabelle mit den neuesten verfügbaren Daten belegt. Die für die Berechnung der erforderlichen Familienzuschläge angesetzten Werte liegen überdies auch für Haushalte mit 3 und 4 Kindern noch über dem sozialrechtlich anerkannten Bedarf, wenn pro Kind rd. 1.700 Euro im Jahr aufgeschlagen wird. Die zusätzlichen Aufwendungen für weitere Personen im Haushalt liegen deutlich unter den Werten der Berechnungen. Selbst mit einem Sicherheitszuschlag wird hier **der Bedarf klar zu hoch angesetzt – mit den entsprechenden Folgen für den Landeshaushalt und den Konflikt zum Leistungsprinzip.**

Bedenken sind auch im Hinblick auf die weiteren Betreuungs- und Teilhabekosten für Kinder angebracht. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zusätzliche Bedarfe für Bildung und Betreuung eingerechnet werden müssen. Es hat aber nicht gesagt, dass hier die Summe aller möglichen Zuschüsse kumulativ und auf höchstem Niveau angesetzt werden müssen. Das würde ja bedeuten, dass Beamtenkinder einen Anspruch auf maximale Bildung und Betreuung haben und damit mehr erhalten als andere Kinder. Karlsruhe hat hier zugegebenermaßen noch keinen Berechnungsmodus konkretisiert. Indes sollten hier belastbare Durchschnittswerte aus der Statistik der Grundsicherung bzw. Bildung und Teilhabe herangezogen werden. Das Statistische Bundesamt weist für das 4. Quartal 2020 bis 3. Quartal 2021 einen Durchschnittswert von 944 Euro aus (darin sind auch die Zuschüsse zur Mittagsverpflegung enthalten!)<sup>4</sup>. Das ist doch ein **großer Unterschied zu den im Gesetzentwurf angesetzten 1954 Euro**. Hier werden aus Angst vor dem Bundesverfassungsgericht Beamtenkinder „vergoldet“! Bei den Kosten der Unterkunft werden schließlich auch nur anerkannte Durchschnittswerte zugrunde gelegt und nicht die Wünschbarkeit einer möglichst großen Wohnung. Das sollte auch für die Ansetzung der – berechtigten – Kosten für Bildung, Teilhabe und Kinderbetreuung gelten.

Unerfindlich wie so manches an den Berechnungen im Gesetzentwurf ist auch, dass beim Bedarf 2020 und 2021 ein Kinderbonus eingerechnet wurde. Gemeint ist hier wohl der Corona-Kinderbonus, den alle kindergeldberechtigten Haushalte je Kind erhalten haben. Bei den Zahlungen wird dieser Corona-bedingte Mehrbedarf indes geflissentlich übersehen. Als „durchlaufender“ Posten hat er in der Bedarfsberechnung nichts zu suchen.

Insgesamt dürfte sich bei einer realistischeren Abschätzung der Bedarfe für Kinder ein deutlich kleinerer Handlungsbedarf ergeben, als ihn der Gesetzentwurf ausweist. Entsprechend geringer fallen dann auch die Zielkonflikte zum Leistungsprinzip aus.

---

<sup>4</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII in Deutschland im 3. Quartal 2021 insgesamt, nach Art der Leistung, Geschlecht und durchschnittlichem Bedarf in Euro im 3. Quartal 2021 [<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/hlu-but-t02-2021-bq3-empfbedarf-leistg.html>, download 22.2.2022] und entsprechende frühere Tabellen.

### **Zur Einkommensabhängigkeit der neu einzuführenden Familienergänzungszuschläge**

Das Land Schleswig-Holstein betritt hier Neuland und begründet dies ausführlich mit einer Modifikation des Familienmodells. Diese ist überfällig, denn Alleinverdienstehen sind nicht mehr die Norm. Diese gesellschaftlichen Veränderungen gehören konsequenterweise auch in die Fortentwicklung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Für diese Modernisierung des öffentlichen Dienstes gilt es zu streiten.

Leider sind die plausibel dargelegten Ziele der Anrechnung weiterer Einkommen der (Ehe-)Partner\*in im Gesetzentwurf nicht wirklich umgesetzt. Bei ein oder zwei Kindern gibt es keine festen „Freigrenzen und –beträge“. Vielmehr werden diese aus den zuvor festgestellten – zu hoch angesetzten – Bedarfen und der Differenz zu den Bruttojahresbezügen der Beamt\*in zu einem fiktiven Nettoeinkommen der Familie bis zur Bedarfsgrenze ermittelt. Bei 3 Kindern werden Einkünfte der (Ehe-)Partner\*in von 6.000 Euro pro Jahr, für jedes weitere Kind weitere 4.500 Euro gegengerechnet.

Dieses Vorgehen erscheint nicht konsequent. Denn warum sollte man die Einkünfte der (Ehe-)Partner\*in (Einnahmen abzüglich Werbungskosten, vor Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen!), **nicht aber weitere Einkünfte der Beamt\*in selbst z.B. aus Vermietung und Verpachtung sowie selbständiger Nebentätigkeit** anrechnen? Sachgerecht wäre es, wenn schon, dann **die gesamten steuerbaren Einkünfte des Elternpaares anzurechnen**. Die in Anlage 10 dargelegten anrechenbaren Summen der Partnereinkünfte liegen zudem in einer Größenordnung, dass sie wirklich nur geringfügige Beschäftigungen betreffen. Mit dieser Einkunftsanrechnung werden de facto nur Frauen betroffen sein, die zudem noch größere Hemmnisse einer eigenständigen Berufstätigkeit erfahren, weil sich durch die Familienergänzungszuschläge die Grenzkosten einer eigenen Erwerbstätigkeit weiter erhöhen. Dieser Sachverhalt wird üblicherweise unter mittelbarer Diskriminierung subsumiert<sup>5</sup>.

### **Zur Erhöhung der Beihilfesätze für Familien mit 3 und mehr Kindern:**

Auch die Erhöhung der Beihilfesätze für Familien mit 3 und mehr Kindern ist zwar gut gemeint, aber ... Es handelt sich hier um klare Nettoeinkommensentlastungen, deren effektiver ökonomischer Wert nur indirekt angegeben ist. Insofern vermisst der Gesetzentwurf an dieser Stelle die notwendige Transparenz.

Indes lässt sich aus den Alimentationsberechnungen in den Anhängen der Landtagsdrucksache entnehmen, dass ein Alleinverdiensthaushalt mit nur einem Kind Kosten der Krankenversicherung von 7.212 Euro im Jahr zu zahlen hat; bei 2 Kindern sind es 5.592

---

<sup>5</sup> Vgl. Spangenberg, Ulrike, Färber, Gisela; Corinna Späth: Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren - Auswirkungen der Lohnsteuerklassen auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen, Working Paper der Forschungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 190, Juli 2020, S. 109ff. [[https://www.boeckler.de/pdf/p\\_fofoe\\_WP\\_190\\_2020.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_190_2020.pdf)]

Euro, und bei 3 Kindern 5.340 Euro im Jahr. Die Heraufsetzung der Beihilfesätze für die (Ehe-)Partner\*in von 70 auf 90% und für Kinder von 80 auf 90% bedeutet einen erheblichen Einkommensvorteil, weil sich die zu zahlenden Versicherungsbeiträge für diese Personengruppe halbiert oder auf ein Drittel reduziert; nach Einkommensteuer dürften die Vorteile etwas, aber nicht sehr viel geringer sein. Es geht aber überschlägig gerechnet um geminderte KV-Beiträge gegenüber Familien mit nur einem Kind und Ledigen in einer Größenordnung ab 2.000 Euro im Jahr oder rd. 170 Euro im Monat, weiter ansteigend mit der Kinderzahl. Da nimmt sich der Wegfall des Selbstbehalts in Höhe von 180 Euro im Kalenderjahr bis A9 bescheiden aus, beträgt aber auch noch einmal 15 Euro im Monat.

Durch diese Beihilferegulungen entstehen weitere intransparente Verzerrungen. Nettoeinkommensentlastungen, wie sie z.B. mit dem Bremer oder Hamburger Optionsmodell für eine GKV-Versicherung vor allem für die unteren Besoldungsgruppen verbunden wären, wenn für die tatsächlichen Bruttoeinkommen nur noch prozentuale Beiträge zur GKV abgeführt und hälftige Arbeitgeberzuschüsse gezahlt werden würden, werden noch nicht einmal geprüft. Selbst unter Beibehalt ergänzender Beihilfeleistungen würden nicht nur Beamtenhaushalte aus den unteren Besoldungsgruppen, sondern auch das Land hier massiv sparen können. So bedeuten die vorgeschlagenen Entlastungen der Beamt\*innen aller Besoldungsgruppen bei der Beihilfe nur eine Verschiebung der zu tragenden Krankenkosten auf den Landeshaushalt und damit auf die Steuerzahler\*innen. Insoweit dokumentiert die Kostenschätzung von 27-32 Mio. Euro (S. 9 des Gesetzentwurfs) die tatsächliche Höhe der Einkommenszuschwemmung ausschließlich für Beamt\*innen mit Kindern und eine weitere Anspannung des Konflikts zum Leistungsprinzip.

### **Zusammenfassung**

Der vorliegende Gesetzentwurf, der die Verfassungskonformität der Beamtenbesoldung in Sachen Abstandsgebot zum sozialrechtlichen Existenzminimum herstellen soll, ist zwar bezüglich des Familienergänzungszuschlags innovativ, weist aber eine Reihe von Problemen auf, die geeignet sind, die Konflikte zwischen Alimentations- und Leistungsprinzip sowie zwischen Beamten- und Tarifbereich und die Gefahr nicht verfassungskonformer Ausprägungen der Besoldungsordnung sogar noch zu vergrößern. Insb. sind kritisch zu bewerten:

- die Asymmetrie der unteren Besoldungs- und Entgeltgruppen nach dem Wegfall von A5 und niedriger sowie das Fehlen einer systematische Reform des mittleren Dienstes,
- der wachsende Konflikt zwischen dem Alimentations- und dem Leistungsprinzip durch die allein für Familien mit Kindern steigenden Einkommen,

- die **fehlerhafte und viel zu großzügige Bedarfsbemessung für Kinder und der Kosten der Unterkunft** im sozialrechtlichen Existenzminimum, die den Handlungsbedarf im Besoldungsbereich grob überschätzt,
- die inkonsequente Einkunftsanrechnung beim Familienergänzungszuschlag sowie
- die Intransparenz und unklare Einstellung der beihilferechtlichen Einkommenseffekte in den Modellrechnungen.

**Hier sollte dringend noch nachgebessert werden. Es wurden bedauerlicherweise auch keine Instrumente geprüft, die – wie z.B. Mietzuschüsse in Ballungsräumen – weniger Auswirkungen auf den Grundkonflikt zwischen Alimentations- und Leistungsprinzip und auch geringere Belastungen für den Landeshaushalt haben würden!**

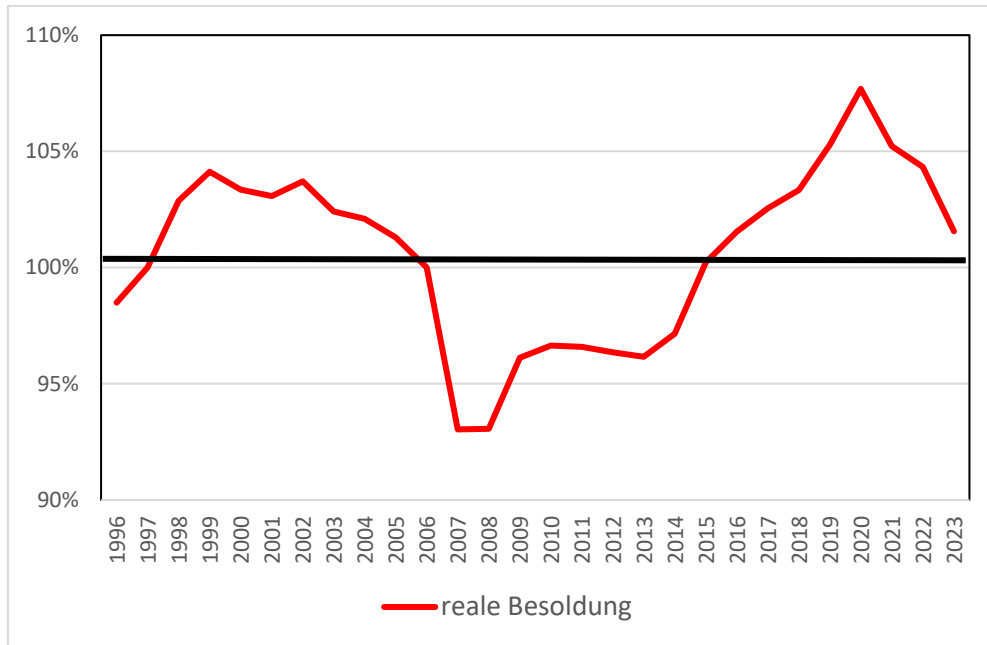
Gleichzeitig vermeidet der Gesetzentwurf, die Tragweite der geplanten Veränderungen in die Gesamtproblematik einer verfassungskonformen Besoldungsordnung einzuordnen. Denn das Abstandsgebot zum sozialrechtlichen Existenzminimum fokussiert zwar die Unmöglichkeit einer ausreichenden Alimentation in den derzeit noch bestehenden untersten Besoldungsgruppen mit Lösungen über Erhöhungen der Familienzuschläge oder der Beihilfesätze. Indes wird übersehen, dass die „Sparsamkeit“ der Besoldungsrundern, die immer wieder von den Tarifiergebnissen gejagt werden<sup>6</sup>, die ihrerseits unter ganz anderen Zielstellungen betrieben werden, zusammen mit den jüngsten ökonomischen Entwicklungen gravierende Probleme bei anderen Kriterien einer verfassungskonformen Beamtenbesoldung hat entstehen lassen:

- Wenn es bei der Übertragung des Tarifiergebnisses vom Herbst 2021 bleibt, werden die Beamt\*innen im Jahr 2023 gegenüber 2020 einen realen Einkommensverlust von 6% erleiden (vgl. nachstehende Abb.); sie erreichen dann fast wieder das reale Einkommensniveau von 2006 und liegen deutlich unter dem zu Beginn der 2000er Jahre bereits einmal erreichten realen Einkommenslevel.
- Angesichts der – trotz Corona vitalen – Dynamik der Arbeitsmärkte, bedingt auch durch die demografische Entwicklung, ist mit weiter steigenden Verdiensten in der Privatwirtschaft zu rechnen. Letztere werden zudem einen Nachholeffekt nach den methodisch bedingten Einschnitten im Nominallohnindex durch das Kurzarbeitergeld erleben. Alle ökonomischen Institutionen gehen zudem von einer Fortsetzung der gesamtwirtschaftlichen Wachstumsprozesse aus.

---

<sup>6</sup> Wobei darauf aufmerksam zu machen ist, dass nur das prozentuale Ergebnis, nicht aber der ökonomische Wert von Strukturverbesserungen im Tarifbereich auf die Beamtenbesoldung übertragen wurde!





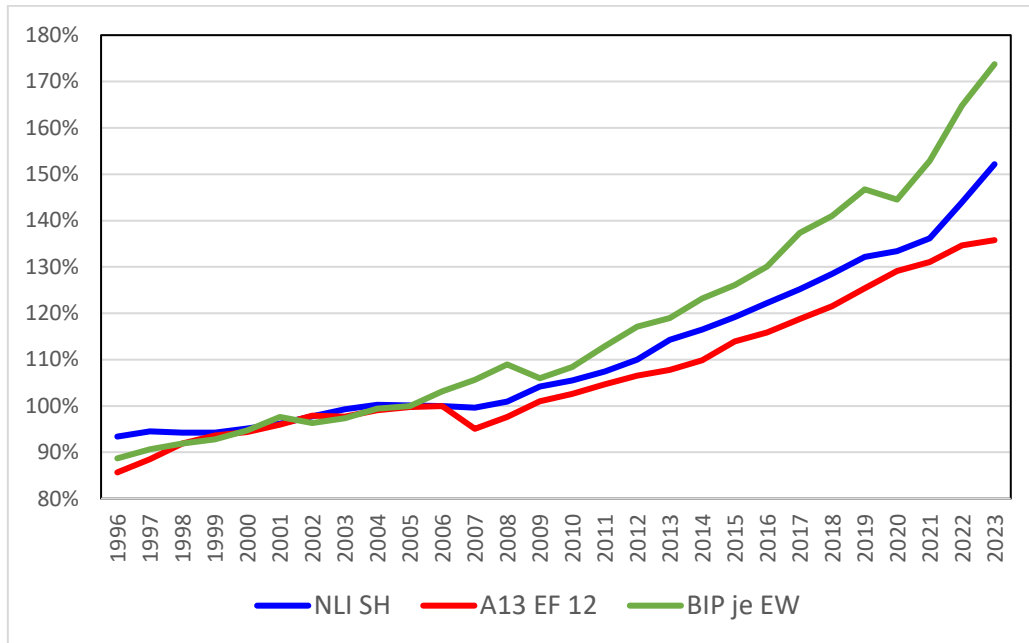
### Reale Besoldung in Schleswig-Holstein am Beispiel der Besoldungsgruppe A13 EF 12 1996 – 2023 (2006 = 100%; 2022 -23 geschätzt nach Deutsche Bundesbank)

Quelle: Besoldungsgesetze des Landes Schleswig-Holstein, Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

Projiziert man also diese Erwartungen auf die für die Beamtenbesoldung relevanten Vergleichsparameter (Nominallohnindex und BIP je Einwohner), dann bleibt erstere zunehmend hinter den Verdiensten in der Privatwirtschaft und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zurück. Schon 2021 betrug der Abstand zwischen dem 15-Jahres-Wachstum des Nominallohnindex und der Beamtenbesoldung in Schleswig-Holstein 3,9% oder 5,1 Prozentpunkte. Dieser Abstand wird bis 2023 wahrscheinlich auf etwa 12% anwachsen!<sup>7</sup>

Der Vergleich mit dem Wachstum des einwohnergrößenbereinigten Bruttoinlandsprodukts, welches als guter Maßstab auch für das Wachstum der Steuereinnahmen gelten kann, zeigt zudem, dass die Beamtenbesoldung schon in der Vergangenheit klar hinter der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben ist und – sofern es bei der Übertragung des Tarifergebnisses bleibt – in der näheren Zukunft noch stärker zurückbleiben wird; das allerdings wäre dann wieder mit einer weiteren Verletzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts verbunden.

<sup>7</sup> Das Bundesverfassungsgericht konzidiert maximal 5%.



**Beamtenbesoldung, Nominallohnindex und Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner 1996 – 2023 (2006 = 100%; Werte für 2021-23 geschätzt nach Wirtschaftsausblick der Deutschen Bundesbank)**

Quelle: Besoldungsgesetze des Landes Schleswig-Holstein, Statistik Nord; Statistisches Bundesamt; Deutsche Bundesbank; eigene Berechnungen

Kommen in der näheren Zukunft weitere Reformen im Bereich der sozialen Grundsicherung wie eine Kindergrundsicherung hinzu, setzt dies die Besoldungsordnungen weiter unter Druck. Es ist an der Zeit, die Beamtenbesoldung nicht nur kosmetisch „an den Rändern“ zu kitteln. Vielmehr sollte sie tatsächlich so weiterentwickelt werden, dass sie in der modernen Arbeitswelt ankommt, in welcher das Modell der männlich geprägten Einverdienstehe keinen Maßstab mehr bildet. Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts sehen solche Maßstabsveränderungen mit Blick auf Art. 33 Abs. 5 GG und die dort genannte „Fortentwicklung“ der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums durchaus vor. Die neuen Maßstäbe müssen allerdings gut und empirisch begründet werden. Dies ist die Politik der Leistungskraft der vielen im öffentlichen Dienst tätigen Menschen eigentlich auch schuldig.